

Einladung

zur 14. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 28.09.2022, 18:00 Uhr

in der Aula der städtischen Realschule, Gillesweg 1, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Bürgermeisterin
2. 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den/die Bürgermeister/in der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 2616/2022
3. Änderung der Hundesteuersatzung
Vorlage: 2623/2022
4. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

5. Grundstücksangelegenheiten
 - 5.1. Kauf von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
Vorlage: 2624/2022
 - 5.2. Erwerb von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
Vorlage: 2626/2022
 - 5.3. Erwerb von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
Vorlage: 2628/2022
6. Auftragsvergaben
 - 6.1. Aufstellung über Auftragsvergaben nach § 11 Abs. 4 Buchstabe j) i. V. m. § 11 Abs. 5 Zuständigkeitsordnung vom 16.12.1999
Vorlage: 2625/2022
7. Eintragung von Grunddienstbarkeiten zur Verlegung von Versorgungsleitungen auf den städtischen Grundstücken Gemarkung Immendorf, Flur 5, Flurstücke 187 und 188 (Dorfplatz Waurichen)

Vorlage: 2627/2022

8. Abschluss eines Kooperationsvertrags mit der Telekom Deutschland GMBH zum weiteren Breitbandausbau im Stadtgebiet
Vorlage: 2631/2022

9. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Ritzerfeld
Bürgermeisterin

Verwaltung
22.08.2022
2616/2022

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.09.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.10.2022

5. Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den/die Bürgermeister/in der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Die Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen regelt, in welchen kommunalen Angelegenheiten Ausschüsse zur Beratung einzubeziehen sind und in welchen Angelegenheiten sie und die Bürgermeisterin zur Entscheidung befugt sind.

Im Interfraktionellen Gespräch am 16.08.2022 wurde erörtert, dass die §§ 8 und 9 bezüglich des „Ausschusses für Schule, Jugend, Familie und Soziales“ sowie des „Sport- und Kulturausschusses“ veraltet sind. Die Zuständigkeitsbereiche werden mittlerweile durch den Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur abgedeckt. Es bietet sich daher an, die Zuständigkeitsordnung dahingehend anzupassen.

In diesem Zuge schlägt die Verwaltung zusätzlich vor, § 6 Abs. 1 f) bezüglich der Herstellung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 S. 2 BauGB in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung zu legen. Bislang wird diese Aufgabe vom Umwelt- und Bauausschuss wahrgenommen.

Eine Gegenüberstellung der Änderungen zur aktuell gültigen Fassung der Zuständigkeitsordnung ist dem Anhang beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen verabschiedet die 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den/die Bürgermeister/in der Stadt Geilenkirchen in der der Vorlage beiliegenden Form.

Anlagen:

5. Änderung der Zuständigkeitsordnung
Synopse Änderung Zuständigkeitsordnung 2022

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

5. Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den/die Bürgermeister/in der Stadt Geilenkirchen

Vom [xxx]

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) und Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am [xxx] die folgende 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den/die Bürgermeister/in der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

Art. 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6

Umwelt- und Bauausschuss

(2) Ihm obliegt die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:

Es entfällt: f)

Art. 2

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

(1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung beschließt auf dem Gebiet der Raumordnung, Landes- und Fachplanung Stellungnahmen und Empfehlungen der Stadt zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Landes- und Gebietsentwicklungsplänen. Er ist beratend tätig bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Braunkohlen- und Landschaftsplänen sowie in der Flurbereinigung.

Dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung obliegt die Entscheidungsbefugnis über das Herstellen des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 S. 2 BauGB in den Fällen, in denen der/die Bürgermeister/in nicht Genehmigungsbehörde ist.

Art. 3

§ 8 wird wie folgt umbenannt und geändert:

§ 8

Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Sport- und Kulturpflege und die Förderung der Kulturarbeit sowie des Sports.
- (2) Dem Ausschuss obliegt die Zusammenarbeit mit dem Kulturarbeitskreis, mit den Vereinen und anderen kulturellen Einrichtungen (z. B. VHS, Jugendmusikschule) sowie mit dem Stadtsportverband.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über den Abschluss von kulturellen Veranstaltungen, soweit deren Kosten im Einzelfall 5.000,00 € nicht übersteigen.
- (4) Dem Ausschuss obliegt das Zustimmungsrecht gemäß § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes NRW zur Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter an städtischen Schulen.
- (5) Der Ausschuss ist zu beteiligen bei
 - a) der Schulentwicklungsplanung,
 - b) den Schulbauvorhaben und schulorganisatorischen Maßnahmen,
 - c) der Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
 - d) der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie Schuleinrichtungsgegenständen.
 - e) der Planung, dem Bau und der Ausstattung von Sportstätten (Hallen- und Freisportanlagen) und Freizeitsporteinrichtungen,
 - f) der Verabschiedung der Kulturprogrammorschläge des Kulturarbeitskreises,
 - g) der Festlegung der Eintrittspreise für städt. Kulturveranstaltungen,
 - h) Angelegenheiten der Stadt- und Mittelpunktbibliothek,
 - i) der Auswahl von Kunstwerken.
- (6) Dem Ausschuss obliegt die Beratung und Beschlussempfehlung in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Gewährung von Mitteln der freiwilligen Sozialhilfe,
 - b) Durchführung besonderer Hilfsprogramme,
 - c) Betreuung von Spätaussiedlern/innen, Asylbewerbern/innen und ausländischen Flüchtlingen (insbesondere wohnungsmäßige Unterbringung),
 - d) Obdachlosenbetreuung,
 - e) Seniorenbetreuung,
 - f) Hilfen für Familien.
- (7) Er ist ferner zuständig für die Bildung und Besetzung einer Spielplatzkommission.

Art. 4

§ 9 (Sport und Kulturausschuss) wird gestrichen.
§§ 10, 11 und 12 werden zu §§ 9, 10 und 11.

Art. 5

Die Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den/die Bürgermeister/in der Stadt Geilenkirchen tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Zuständigkeitsordnung - alte Fassung - § 6	Zuständigkeitsordnung - neue Fassung - § 6	Erläuterung
Umwelt- und Bauausschuss	Umwelt- und Bauausschuss	
(2) Ihm obliegt die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten: f) Herstellen des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 S. 2 BauGB in den Fällen, in denen der/die Bürgermeister/in nicht Genehmigungsbehörde ist,	Entfällt.	Dieser Punkt passt thematisch besser zum Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung und wird dort neu unter § 7 Abs. 1 eingefügt.
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	§ 7 Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	
(1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung beschließt auf dem Gebiet der Raumordnung, Landes- und Fachplanung Stellungnahmen und Empfehlungen der Stadt zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Landes- und Gebietsentwicklungsplänen. Er ist beratend tätig bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Braunkohlen- und Landschaftsplänen sowie in der Flurbereinigung. Dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung obliegt die Entscheidungsbefugnis über das Herstellen des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 S. 2 BauGB in den Fällen, in denen der/die Bürgermeister/in nicht Genehmigungsbehörde ist.	(1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung beschließt auf dem Gebiet der Raumordnung, Landes- und Fachplanung Stellungnahmen und Empfehlungen der Stadt zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Landes- und Gebietsentwicklungsplänen. Er ist beratend tätig bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Braunkohlen- und Landschaftsplänen sowie in der Flurbereinigung. Dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung obliegt die Entscheidungsbefugnis über das Herstellen des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 S. 2 BauGB in den Fällen, in denen der/die Bürgermeister/in nicht Genehmigungsbehörde ist.	Siehe Erläuterung zu § 6 Abs. 2.
§ 8 Ausschuss für Schule, Jugend, Familie und Soziales	§ 8 Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Anpassung an die aktuelle Benennung des Ausschusses
(1) Dem Ausschuss obliegt das Zustimmungsrecht gemäß § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes NRW zur Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter an städtischen Schulen.	(1) Der Ausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Sport- und Kulturpflege und die Förderung der Kulturarbeit sowie des Sports. (2) Dem Ausschuss obliegt die Zusammenarbeit mit dem Kulturarbeitskreis, mit den Vereinen und anderen kulturellen	Zusammenlegung der alten §§ 8 und 9. § 8 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

(2) Der Ausschuss ist zu beteiligen bei a) der Schulentwicklungsplanung, b) den Schulbauvorhaben und schulorganisatorischen Maßnahmen, c) der Schulwegsicherung und Schülerbeförderung, d) der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie Schuleinrichtungsgegenständen. (3) Dem Ausschuss obliegt die Beratung und Beschlussempfehlung in folgenden Angelegenheiten: a) Gewährung von Mitteln der freiwilligen Sozialhilfe, b) Durchführung besonderer Hilfsprogramme, c) Betreuung von Spätaussiedlern/innen, Asylbewerbern/innen und ausländischen Flüchtlingen (insbesondere wohnungsmäßige Unterbringung), d) Obdachlosenbetreuung, e) Seniorenbetreuung, f) Hilfen für Familien. (4) Er ist ferner zuständig für die Bildung und Besetzung einer Spielplatzkommission.	Einrichtungen (z. B. VHS, Jugendmusikschule) sowie mit dem Sportverband. (3) Der Ausschuss entscheidet über den Abschluss von kulturellen Veranstaltungen, soweit deren Kosten im Einzelfall 5.000,00 € nicht übersteigen. (4) Dem Ausschuss obliegt das Zustimmungsrecht gemäß § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes NRW zur Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter an städtischen Schulen. (5) Der Ausschuss ist zu beteiligen bei a) der Schulentwicklungsplanung, b) den Schulbauvorhaben und schulorganisatorischen Maßnahmen, c) der Schulwegsicherung und Schülerbeförderung, d) der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie Schuleinrichtungsgegenständen. e) der Planung, dem Bau und der Ausstattung von Sportstätten (Hallen- und Freisportanlagen) und Freizeitsporteinrichtungen, f) der Verabschiedung der Kulturprogrammorschläge des Kulturarbeitskreises, g) der Festlegung der Eintrittspreise für städt. Kulturveranstaltungen, h) Angelegenheiten der Stadt- und Mittelpunktbibliothek, der Auswahl von Kunstwerken. (6) Dem Ausschuss obliegt die Beratung und Beschlussempfehlung in folgenden Angelegenheiten: a) Gewährung von Mitteln der freiwilligen Sozialhilfe, b) Durchführung besonderer Hilfsprogramme, c) Betreuung von Spätaussiedlern/innen, Asylbewerbern/innen und ausländischen Flüchtlingen (insbesondere wohnungsmäßige Unterbringung), d) Obdachlosenbetreuung,	
--	---	--

(5) Die Verwaltung berichtet dem Ausschuss über die Verwendung der Vermögenserlöse aus nachfolgenden Stiftungen: - Armenfonds Immendorf - Schaps'sche Stiftung - Brüll'sche Stiftung - Perter'sche und Speuser'sche Stiftung, Süggerath	e) Seniorenbetreuung, f) Hilfen für Familien. (7) Er ist ferner zuständig für die Bildung und Besetzung einer Spielplatzkommission.	
§ 9 Sport- und Kulturausschuss	Entfällt.	Wird zusammengefügt mit § 8. §§ 10, 11 und 12 werden zu §§ 9, 10 und 11.

TOP Ö 3

Kämmerei
09.09.2022
2623/2022

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.09.2022
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.10.2022

Änderung der Hundesteuersatzung

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.09.2022 eine Erhöhung der Hundesteuersätze zum 01.01.2023 beschlossen. Hieraus folgt die Notwendigkeit zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Geilenkirchen.

Die Änderungssatzung soll in folgender Form beschlossen werden:

9. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Geilenkirchen

vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und der §§ 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 19.10.2022 folgende Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Geilenkirchen vom 15.12.1972 beschlossen:

Art. 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
- a) nur ein Hund gehalten wird 70,00 €,
 - b) zwei Hunde gehalten werden 90,00 € je Hund,
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 110,00 € je Hund,

- d) ein gefährlicher Hund (Listenhund) gehalten wird 420,00 €,
- e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden 575,00 € je Hund.

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die vorliegende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Geilenkirchen vom 15.12.1972 zum 01.01.2023.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)